



10. Vergaberechtstag Brandenburg

30.11.2017

Auftragsberatungsstelle Brandenburg e. V.

Ihr Referent:

Dr. Thomas Mestwerdt
MD Rechtsanwälte

Kurfürstenstraße 31, 14467 Potsdam

Tel. 0331 – 28 99 916

Fax. 0331 – 28 99 9-14

E-Mail:

Thomas.Mestwerdt@md-ra.de

Gleichwertigkeit wird vergaberechtlich an verschiedenen Punkten relevant:

- **Gleichwertigkeit von Nebenangeboten**
- **Gleichwertigkeit bei Leitfabrikaten**
- **Gleichwertigkeit von Gütezeichen**

§ 35 Nebenangebote

- (1) Der öffentliche Auftraggeber kann Nebenangebote in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung zulassen oder vorschreiben. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Nebenangebote zugelassen. Nebenangebote müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.*
- (2) Lässt der öffentliche Auftraggeber Nebenangebote zu oder schreibt er diese vor, legt er in den Vergabeunterlagen Mindestanforderungen fest und gibt an, in welcher Art und Weise Nebenangebote einzureichen sind. Die Zuschlagskriterien sind gemäß § 127 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Nebenangebote können auch zugelassen oder vorgeschrieben werden, wenn der Preis oder die Kosten das alleinige Zuschlagskriterium sind.*
- (3) Der öffentliche Auftraggeber berücksichtigt nur Nebenangebote, die die Mindestanforderungen erfüllen. Ein Nebenangebot darf nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil es im Falle des Zuschlags zu einem Dienstleistungsauftrag anstelle eines Lieferauftrags oder zu einem Lieferauftrag anstelle eines Dienstleistungsauftrags führen würde.*

Gleichwertigkeit von Nebenangeboten

- Nebenangebote können zugelassen werden, § 35 Absatz 1 Satz 1 VgV
- Nebenangebote müssen stets mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen, § 35 Absatz 1 Satz 3 VgV
- Nebenangebote müssen vom Auftraggeber zuvor festgelegte Mindestanforderungen erfüllen, § 35 Absatz 2 und 3 VgV → geht zurück auf das Traunfeller-Urteil des EuGH vom 16.10.2003 – C-421/01
- Ziel: Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung und Erhalt vergleichbarer Angebote
- Frage: Prüfung der Einhaltung von Mindestanforderungen und der Gleichwertigkeit von Nebenangeboten?

Gleichwertigkeit von Nebenangeboten

- **e.A.: strenge Umsetzung der Traunfeller-Entscheidung**
→ Gleichwertigkeitsprüfung erschöpft sich in Prüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen (u.a. OLG München, Beschluss vom 07.04.2011 – Verg 5/11)
- **a.A.: Gleichwertigkeitsprüfung als eigener Prüfungspunkt neben der Einhaltung der Mindestanforderungen mit selbständiger inhaltlicher Bedeutung** (u.a. OLG Frankfurt, Beschluss vom 26.06.2012 – 11 Verg 12/11)
- **Tendenz derzeit: Gleichwertigkeitsprüfung als eigener Prüfungspunkt** (vgl. u.a. VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30.11.2016 – 3 VK LSA 44/16 und OLG Koblenz, Beschluss vom 25.08.2016 – 1 U 260/16)
- **Schlussfolge: bei Nebenangeboten stets Gleichwertigkeitsprüfung vornehmen**
→ Orientierung an den Anforderungen des § 13 Absatz 2 VOB/A

Gleichwertigkeit von Nebenangeboten

Sinngemäß aus der Begründung des OLG Koblenz, Beschluss vom 25.08.2016 – 1 U 260/16:

Die Gleichwertigkeit ist grundsätzlich nach der Funktionalität des Beschaffungsgegenstandes zu bemessen. Danach liegt Gleichwertigkeit eines Nebenangebotes dann vor, wenn die Ausführung mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist und der Auftraggeber funktional das gleiche Ergebnis wie mit der ausgeschriebenen Leistung erhält. Eine technisch möglicherweise gleichwertige Lösung kann bei der Wertung aber dann nicht berücksichtigt werden, wenn sie von zwingenden Vorgaben der Ausschreibung abweicht. Eine solche Wertung wäre diskriminierend, weil andere Bieter wegen der Vorgaben des Ausschreibungstextes keine abweichenden Nebenangebote ausgearbeitet haben, dies aber möglicherweise getan hätten, wenn bekannt gewesen wäre, dass abweichende Nebenangebote bei der Wertung berücksichtigt würden.

Gleichwertigkeit von Nebenangeboten – Umfang der Prüfung

1. Qualitative Gleichwertigkeit

- Wird der angestrebte Zweck durch das Nebenangebot erreicht? → ggf. Auslegung der Leistungsbeschreibung
- Qualität im Rahmen des Herstellungsprozesses und im Hinblick auf die Auswirkungen während der kalkulierten Lebens- und Nutzungsdauer (z.B. Wartungsaufwand, Verschleiß)
- Praktische Schwierigkeiten bei der Einschätzung des Erfolgsrisikos (z.B. Vereinbarkeit mit Folgegewerken, Nachtragsrisiko)

2. Quantitative Gleichwertigkeit

- Leistungsumfang erreicht?
- Deutlich reduzierter Leistungsumfang nicht ausreichend → sogenanntes „Abmagerungsangebot“

§ 31 Leistungsbeschreibung

(6) In der Leistungsbeschreibung darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die Erzeugnisse oder Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens kennzeichnet, oder auf gewerbliche Schutzrechte, Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dieser Verweis ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt. Solche Verweise sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand anderenfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; diese Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

Gleichwertigkeit bei Leitfabrikaten

- **Gebot der produktneutralen Ausschreibung, § 31 Absatz 6 VgV**
- **Ausnahme von der produktneutralen Ausschreibung: Rechtfertigung durch den Auftragsgegenstand, § 31 Absatz 6 Satz 1 VgV**
- **Ausnahme von der produktneutralen Ausschreibung: Rechtfertigung aufgrund mangelnder Beschreibbarkeit, § 31 Absatz 6 Satz 2 VgV**
- **Ziel: Verhinderung der Beschränkung des Wettbewerbes durch produktspezifische Ausschreibung**
- **Gleichwertigkeitsprüfung ausschließlich im Fall des § 31 Absatz 6 Satz 2 VgV!**

Gleichwertigkeit bei Leitfabrikaten - § 31 Absatz 6 Satz 1 VgV

- **Ausnahme vom Gebot der Produktneutralität bei Rechtfertigung durch Auftragsgegenstand**
- **Produktspezifische Vorgaben stets eng und restriktiv zu handhaben**
- **Beurteilungsspielraum des Auftraggebers, ob Nennung einer bestimmten Produktion, Herkunft oder eines Verfahrens gerechtfertigt ist, vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.07.2005 – Verg 26/05**
- **Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse im Rahmen des Ermessensspielraumes müssen dokumentiert werden, vgl. u.a. VK Nordbayern, Beschluss vom 24.09.2014 – 21. VK-3194-26/14**
- **Beispiel: Kompatibilität der zu beschaffenden Leistung mit einer bereits beim Auftraggeber vorhandenen Einrichtung soll sichergestellt werden**

Gleichwertigkeit bei Leitfabrikaten - § 31 Absatz 6 Satz 2 VgV

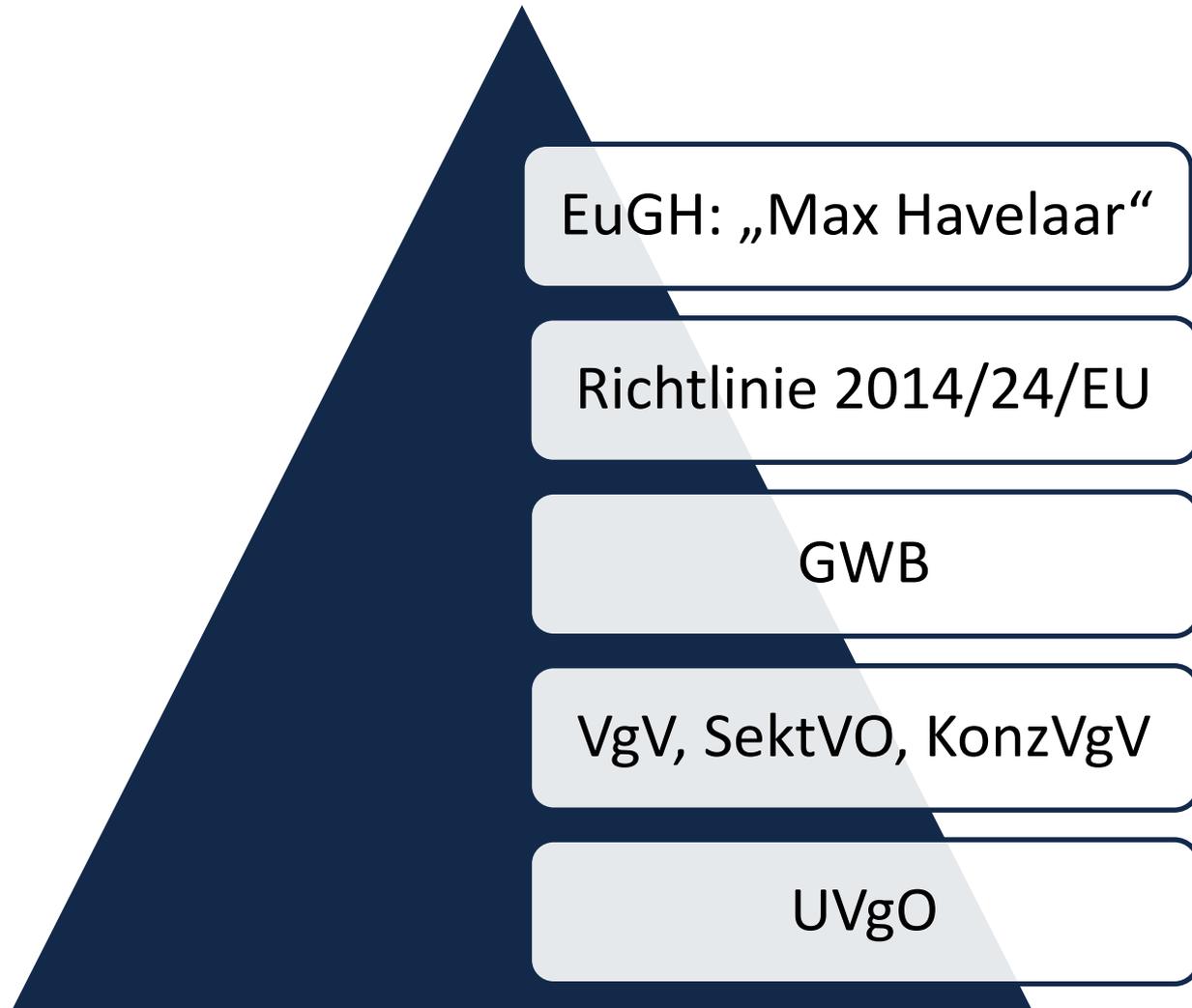
- Ausnahme vom Gebot der Produktneutralität bei Rechtfertigung aufgrund mangelnder Beschreibbarkeit → d.h. ohne produktspezifische Ausschreibung könnte der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden
- In dem Fall muss Verweis mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen werden!
- D.h. doppelte Einschränkung zur Vermeidung von Wettbewerbsbeschränkungen:
 - Voraussetzungen der Ausnahmegvorschrift
 - Zusatz „oder gleichwertig“
- Produktspezifische Vorgaben stets eng und restriktiv zu handhaben
- Beispiel: optische Fassadengestaltung unter Verweis auf DIN- und ISO-Normen nicht verbal beschreibbar → gestalterische Gesichtspunkte

Gleichwertigkeit bei Leitfabrikaten - § 31 Absatz 6 Satz 2 VgV

- Auftraggeber muss die Merkmale, die in gleichwertiger Art und Weise vorliegen sollen, in den Ausschreibungsunterlagen angeben, vgl. u.a. VK Halle, Beschluss vom 13.12.1999 – VK 20/99 → Schutz der Bieterinteressen
- „*Unechte*“ Produktorientierung zulässig, vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.01.2013 – VII-Verg 33/12 → Nennung eines bestimmten Produktes als Planungs-, Richt- oder Leitfabrikat, d.h. beispielhafte Benennung ohne Festlegung auf dieses bestimmte Produkt (dies ergab sich in diesem Fall aus der Gesamtschau der Vergabeunterlagen!)
- Gleichwertigkeitsprüfung:
 - keine Gleichheit bzw. Identität in allen Beschaffenheitsmerkmalen
 - nur hinsichtlich der festgelegten Parameter/Leistungsmerkmale Gleichwertigkeit nötig
 - Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt dem Bieter

Gleichwertigkeit von Gütezeichen

- **Grundlage: Vergaberechtsreform 2016**
- **Einführung von sozialen und umweltbezogenen Aspekten in das Vergaberecht**
- **Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU**
- **Einführung von sozialen und umweltbezogenen Aspekten in jeder Phase des Vergabeverfahrens möglich**
- **Gütezeichen und -siegel insbesondere im Rahmen der Leistungsbeschreibung relevant**



EuGH: „Max Havelaar“

Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10.05.2012 Az.: C-368/10

Sachverhalt:

Vergabeverfahren der Provinz Nordholland über die Bewirtschaftung und Bestückung von Kaffeeautomaten. Die Produkte sollten in Bezug auf eine ökologische Produktion das EKO-Gütesiegel tragen, zur Sicherstellung des fairen Handels das Gütezeichen der Gesellschaft MAX HAVELAAR. Beides sind niederländische, privatrechtliche Gütezeichen, gleichwertige Siegel waren aber zugelassen.

EuGH:

- Abfrage sozialer und umweltbezogener Kriterien zulässig – mittelbarer Bezug zum Auftragsgegenstand ausreichend (Lebenszyklus)
- Beschreibung der spezifischen Anforderungen notwendig – Vorgabe bestimmter Gütezeichen nicht zulässig

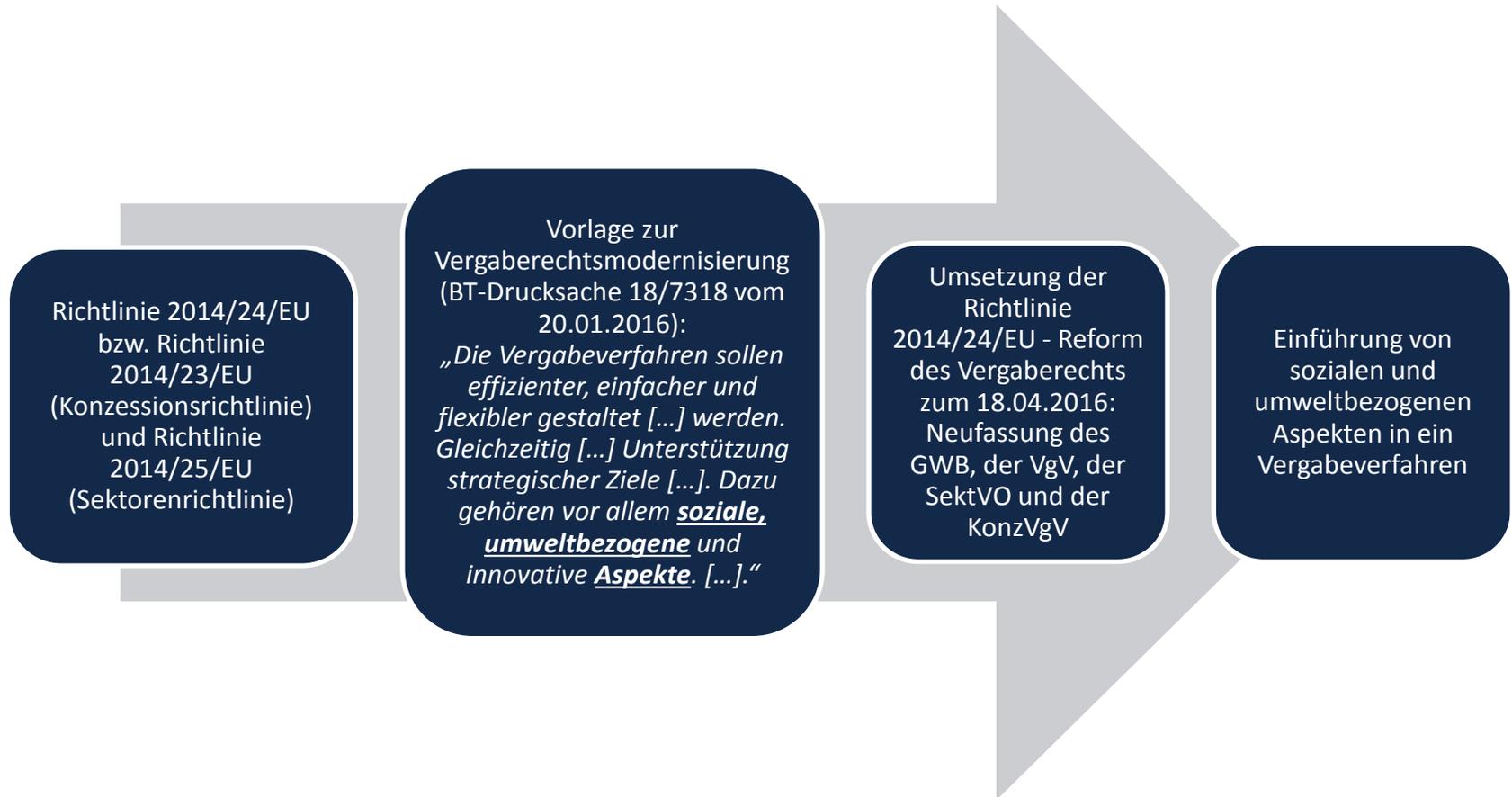
Artikel 43 Richtlinie 2014/24/EU

(Parallelnorm: Artikel 61 Richtlinie 2014/25/EU)

Berücksichtigung von spezifischen umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Merkmalen möglich

Nachweis durch bestimmtes Gütezeichen in technischen Spezifikationen, Zuschlagskriterien oder Ausführungsbedingungen

Auftraggeber muss alle gleichwertigen Gütezeichen akzeptieren – Beweislast liegt beim potenziellen Auftragnehmer



§ 97 GWB - Grundsätze des Vergaberechts

§ 97 Absatz 1 GWB: Wettbewerb, Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit

§ 97 Absatz 2 GWB: Gleichbehandlung

§ 97 Absatz 3 GWB: Berücksichtigung von Qualität, Innovation sowie sozialer und umweltbezogener Aspekte

§ 97 Absatz 4 GWB: Berücksichtigung mittelständischer Interessen, Losaufteilung

§ 97 Absatz 5 GWB: elektronische Vergabe

§ 97 Absatz 6 GWB: Anspruch auf Einhaltung der Vergaberechtsvorschriften

Einbeziehung in jeder Phase des Verfahrens möglich

Vorschriften	Leistungs- beschreibung	Eignung	Zuschlag	Ausführung
GWB	§ 121	§§ 122, 123, 124	§ 127	§ 128
VgV	§§ 31, 34	§§ 42, 47, 49	§§ 58, 59	§ 61
UVgO	§§ 23, 24	§§ 31, 33	§ 43	§ 45

- Ausführung ist keine Phase des Vergabeverfahrens
- Ausführungsbedingungen müssen sich allerdings aus Auftragsbekanntmachung oder Vergabeunterlagen ergeben, § 128 Abs. 2 GWB

§ 34 Absatz 1 VgV Nachweisführung durch Gütezeichen

(1) Als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 verlangen.

„strategische Beschaffung“ möglich -> Berücksichtigung vergabefremder Kriterien

Hintergrund: Nutzung der wirtschaftlichen Bedeutung des öffentlichen Beschaffungswesens als Instrument zur Verwirklichung (vergabefremder) politischer Ziele

Kodifizierung der Rechtsprechung des EuGH „Max Havelaar“

Spannungsverhältnis zwischen Vorgabe von bestimmten Gütezeichen und freiem Wettbewerb -> strenge Voraussetzungen an Vorgabe!

§ 34 Absatz 2 VgV
Nachweisführung durch Gütezeichen

(2) Das Gütezeichen muss allen folgenden Bedingungen genügen:

- 1. Alle Anforderungen des Gütezeichens sind für die Bestimmung der Merkmale der Leistung geeignet und stehen mit dem Auftragsgegenstand nach § 31 Absatz 3 in Verbindung.*
- 2. Die Anforderungen des Gütezeichens beruhen auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien.*
- 3. Das Gütezeichen wurde im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens entwickelt, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können.*
- 4. Alle betroffenen Unternehmen haben Zugang zum Gütezeichen.*
- 5. Die Anforderungen wurden von einem Dritten festgelegt, auf den das Unternehmen, das das Gütezeichen erwirbt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte.*

§ 34 Absatz 2 Nr. 1 VgV

Alle Anforderungen des Gütezeichens sind für die Bestimmung der Merkmale der Leistung geeignet und stehen mit dem Auftragsgegenstand nach § 31 Absatz 3 in Verbindung.

Vgl. zur Reichweite des Auftragsbezuges u.a. Erwägungsgrund Nr. 97 der Richtlinie 2014/24/EU und § 127 Absatz 3 Satz 2 GWB:

„Diese Verbindung (*mit dem Auftragsgegenstand, Anmerkung des Dozenten*) ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.“

Beispiele:

- Produktions- oder Bereitstellungsprozesse -> keine Verwendung giftiger Chemikalien bei Herstellung der beschafften Waren
- Zuhilfenahme energieeffizienter Maschinen bei bestimmten Dienstleistungen
- fairer Handel, ökologische Aspekte (Abfallminimierung, Ressourceneffizienz)

§ 34 Absatz 2 Nr. 2 VgV

Die Anforderungen des Gütezeichens beruhen auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien.

So bereits der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 10.05.2012 – C-368/10 „Max Havelaar“

Vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 98 der Richtlinie 2014/24/EU:

„[...] Ferner sollten sie (*d.h. die Kriterien, Anmerkung des Dozenten*) gemäß der Richtlinie 96/71/EG in der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union angewandt werden und **sollten nicht in einer Weise ausgewählt oder angewandt werden**, durch die Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten, die Partei des GPA oder der Freihandelsübereinkommen sind, denen die Union angehört, **unmittelbar oder mittelbar diskriminiert** werden. [...]“

§ 34 Absatz 2 Nr. 3 VgV

Das Gütezeichen wurde im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens entwickelt, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können.

„alle interessierten Kreise“

-> vgl. Gesetzesbegründung im Einklang mit Artikel 43 Absatz 1 lit. c) der Richtlinie 2014/24/EU:

- Staatliche Stellen
- Verbraucher
- Sozialpartner
- Hersteller
- Händler
- Nichtregierungsorganisationen

§ 34 Absatz 2 Nr. 4 VgV

Alle betroffenen Unternehmen haben Zugang zum Gütezeichen.

Ziel: Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze der **Transparenz** und **Gleichbehandlung**

Empfehlung, vgl. Gesetzesbegründung:

- Veröffentlichung des Gütezeichens im Internet
- Veröffentlichung des Gütezeichens in anderen traditionellen Medien

§ 34 Absatz 2 Nr. 5 VgV

Die Anforderungen wurden von einem Dritten festgelegt, auf den das Unternehmen, das das Gütezeichen erwirbt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte.

Sinn und Zweck:

- Verhindern einer Wettbewerbsverzerrung
- Vermeidung von Interessenskonflikten

-> Bieter darf keinen maßgeblichen Einfluss auf Entwicklung eines Gütezeichens haben, dessen Anforderungen er und seine Wettbewerber erfüllen müssen

§ 34 Absatz 3 und 4 VgV Nachweisführung durch Gütezeichen

- (3) *Für den Fall, dass die Leistung nicht allen Anforderungen des Gütezeichens entsprechen muss, hat der öffentliche Auftraggeber die betreffenden Anforderungen anzugeben.*
- (4) *Der öffentliche Auftraggeber muss andere Gütezeichen akzeptieren, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen.*

Pflicht zur Akzeptanz gleichwertiger Gütezeichen (§ 34 Absatz 4 VgV)

→ Entscheidung der Vergabekammer Köln weit vor der Vergaberechtsmodernisierung:

„Die Ausschreibung von Leistungen mit RAL-Gütezeichen ohne den Zusatz "oder gleichwertig" in einem europaweiten offenen Verfahren ist unzulässig.“

VK Köln, Beschluss vom 03.07.2002 - VK VOL 4/2002

§ 34 Absatz 5 VgV Nachweisführung durch Gütezeichen

(5) Hatte ein Unternehmen aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das vom öffentlichen Auftraggeber angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer einschlägigen Frist zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber andere geeignete Belege akzeptieren, sofern das Unternehmen nachweist, dass die von ihm zu erbringende Leistung die Anforderungen des geforderten Gütezeichens oder die vom öffentlichen Auftraggeber angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllt.

- als anderer Beleg genügt z.B. technisches Dossier des Herstellers
- Pflicht zur Nachweisführung obliegt ausschließlich Bieter
- bloße Eigenerklärung des Bieters nicht ausreichend, wenn nicht durch Belege unterstützt

1. Gütezeichen:

- „Geprüfte Sicherheit“ (GS)
- „RAL“ (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.)
- „CE-Kennzeichen“ (Europäische Gemeinschaft)

2. Gütesiegel:

Ecolabel Index: derzeit etwa 465 Umwelt- und Sozialsiegel aus 199 Ländern und 25 Branchen

Plattformen mit qualitativen Aussagen über Siegel:

- „*Siegelklarheit*“ – 77 Siegel in sieben Produktgruppen (Textilien, Papier, Laptops & Co., Holz, Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Natursteine)
- „*Kompass Nachhaltigkeit*“
- „*Expert Tool*“

-> Aufnahme einzelner Siegel setzt Erfüllung bestimmter Mindeststandards voraus, z.B. Informationen über Entstehung und Finanzierung des Siegels, ausschlaggebend außerdem: Umweltfreundlichkeit, Sozialverträglichkeit

Vorteile von Gütezeichen und -siegel:

- Erleichterte Prüfung bei einer großen Anzahl von Anbietern, z.B. mit dem „Gütezeichen-Finder“ der Internetplattform „Kompass Nachhaltigkeit“
- Höhere Akzeptanz bei öffentlichen Auftraggebern
- Geringe Belastung der Bieter im Hinblick auf Nachweispflichten
 - Gütezeichen zum Nachweis geeignet
 - in der Regel einmalige Prüfung ausreichend
- Geringer Kontrollaufwand und hohe Praktikabilität für den öffentlichen Auftraggeber
 - Effizienz in Vergabeverfahren
 - Aufwandsminderung, da Prüfungen sonstiger Nachweise bei Vorlage eines Gütezeichens entfallen

Auszug aus der Website <https://www.umweltbundesamt.de/>

„Sie suchen Umweltkriterien für Ihre Beschaffung? In der Datenbank Umweltkriterien haben wir Umweltzeichen, Leitfäden und Empfehlungen zur umweltfreundlichen Beschaffung für über 70 Produktgruppen zusammengestellt. Die Datenbank entstand im Jahr 2011 auf Initiative der Expertengruppe „Standards“ der Allianz für nachhaltige Beschaffung und wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Sie umfasst:

- *Pflichtkennzeichnungen (zum Beispiel die Energieverbrauchskennzeichnung nach Richtlinie 2010/30/EU),*
- *Umweltzeichen (zum Beispiel Blauer Engel, Europäisches Umweltzeichen) sowie*
- *Leitfäden und Empfehlungen.*

Öffentliche Auftraggeber können gemäß §34 VgV 2016 (Nachweisführung durch Gütezeichen) Umweltzeichen ausdrücklich als Nachweis verlangen. Gleichwertige Zeichen sind dabei zu akzeptieren.“

Bauwesen

Bürogeräte: Computer, Geräte mit Druckfunktion & Zubehör

Bürogeräte: Telekommunikationstechnik

Bürogeräte: Sonstige Bürotechnik

Büroverbrauchsmaterial

Contracting

Fahrzeugwesen

Garten- und Landschaftsbau

Gebäudeinnenausstattung

Lebensmittel und Catering

Möbel

Müll- und Abfallbehälter

Nachhaltige Veranstaltungen

Rechenzentren

Reinigung/Hygiene

Stromversorgung

Technische Gebäudeausrüstung

Textilien

Unterhaltungselektronik

Ver- und Entsorgung

Wärmeversorgung

Weißer Ware

Bauwesen

- **Dämmstoffe**
- **Andere Baumaterialien**
- **Allgemeine Anforderungen für Neubau und Sanierungen**

Andere Baumaterialien



Blauer Engel für Produkte aus Recycling-Kunststoffen: Abdeckfolien, RAL-UZ 30a

Herkunft: Deutschland

Bezeichnung: Blauer Engel

Herausgeber: Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH

Stand: 05/2012

 [Link](#)

Blauer Engel für lösemittelarme Dachanstriche und Bitumenkleber, RAL-UZ 115

Herkunft: Deutschland

Bezeichnung: Blauer Engel

Herausgeber: Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH

Stand: 04/2011

 [Link](#)

Umweltfreundliche Dachanstriche und Bitumenkleber



Lösemittelarme Dachanstriche sowie Kleber für Bitumenbahnen

Lösemittel beeinträchtigen in großem Maße unsere Umwelt, da sie leichtflüchtig und überwiegend auch umweltgefährlich sind. Auch die Verwender lösemittelhaltiger Bitumenprodukte sind diesen Lösemitteln ausgesetzt. Um diese Umwelt- und Gesundheitsbelastungen zu vermindern, wurden neue Produkte auf wässriger Bitumenemulsionsbasis entwickelt, die die Umwelt und den Anwender entlasten, gleichzeitig aber die Qualität und die Gebrauchseigenschaften von Lösemitteln erhöhen. Bitumenschutzanstriche werden überwiegend von privaten Endverbrauchern über Baumärkte bezogen und verarbeitet.

Vorteile für die Umwelt und Gesundheit

- ✓ lösemittelarme Bitumenprodukte auf wässriger Basis
- ✓ besonders emissionsarm

Georg Roth Stiftung & Co., Deutschland (1)



Ultrament GmbH & Co. KG, Deutschland (4)



MD

RECHTSANWÄLTE

Ultrament GmbH & Co. KG, Deutschland (4)



→ **Ultrament Isolieranstrich, flexibel – elastischer Bitumendichtanstrich**

→ **Ultrament Power-Dicht**

o

→ **Ultrament Power-Kleber zur vollständigen Verklebung von Bitumenbahnen, zur Dachabdichtung gegen Feuchtigkeit**

→ **Ultrament Power-Spachtel – gebrauchsfertiger, lösemittelarmer Bitumenkleber**

Technische Gebäudeausrüstung

- **Beleuchtung (Innen- und Außenbeleuchtung)**
- **Sanitärarmaturen**

Sanitärarmaturen



Blauer Engel für wassersparende Spülkästen, RAL-UZ 32

Herkunft: Deutschland

Bezeichnung: Blauer Engel

Herausgeber: Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH

Stand: 01/2011

 [Link](#)

o

EU-Umweltzeichen für WC und Urinale

Herkunft: Europa

Bezeichnung: EU-Umweltzeichen

Herausgeber: Europäische Kommission

Stand: 11/2013

 [Link](#)

EU-Umweltzeichen für WC und Urinale



Übersicht aller Produktgruppen und Kriterien

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick aller Produkt- und Dienstleistungsgruppen, die mit dem EU Ecolabel gekennzeichnet werden können. In der letzten Spalte stehen die jeweiligen Kriterienkataloge (Vergabegrundlagen) sowie Antragsunterlagen als PDF- oder ZIP-Datei zum Download bereit. Sollten im Download keine speziellen Antragsunterlagen vorhanden sein oder werden Antragsunterlagen in Englisch benötigt, so sind diese auf den EU-Webseiten zu erhalten. Sofern durch neue EU-Beschlüsse die Laufzeiten verlängert werden, wird die verlängerte Laufzeit in der entsprechenden Spalte angegeben.

Wenn die Kriterien der jeweiligen Vergabegrundlagen eingehalten werden, kann bei der RAL gGmbH ein Antrag auf Nutzung für das jeweilige Produkt oder die Dienstleistung gestellt werden. Weitere Produktgruppen sind in der EU in Vorbereitung, genauere Informationen finden sich dazu beim Joint Research Centre (JRC).

(Stand 28.09.2017)

Name des EU-Umweltzeichens	Beschluss	PG	Beschlussdatum	Laufzeit bis	Ansprechpartner	Download
Absorbierende Hygieneprodukte	2014/763/EU	047	24.10.14	24.10.18	Rimkus	PDF
Allzweck- und Sanitärreiniger	2011/383/EU	020	28.06.11	12.01.19	Buttner	ZIP
Beherbergungsbetriebe	2009/578/EG	025	09.07.09	02.10.18	Buttner	ZIP

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

MD Rechtsanwälte

Kurfürstenstraße 31, 14467 Potsdam

Tel. 0331 – 28 99 90

Fax. 0331 – 28 99 9-14

E-Mail: Thomas.Mestwerdt@md-ra.de